Vorarlberg
unser Land

Bezirkshauptmannschaften

KINDER- UND JUGENDHILFE
Information & Beratung

gesetzliche Vertretung

Die Kinder- und Jugendhilfe ist dann gesetzliche Vertreterin des Kindes,

- wenn die Mutter eines unehelichen Kindes minderjährig oder aus einem anderen Grund nicht voll geschäftsfähig ist,
- wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes schriftlich die Zustimmung erteilt:
  - zur Feststellung der Vaterschaft, oder
  - zur Fest- und Durchsetzung des Unterhaltsanspruches des Kindes, oder
  - in anderen Angelegenheiten (Vermögensverwaltung, Adoption, Pensions- und Nachlassverfahren), sofern der Träger der Kinder- und Jugendhilfe sich zur Vertretung bereit erklärt.
- wenn Unterhaltsvorschüsse gewährt werden;
- wenn das Gericht dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Obsorge übertragen hat.

Klärung der Vaterschaft:

Wird ein Kind nach der Eheschließung und vor Ablauf von 300 Tagen nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe seiner Mutter geboren, so gilt der Ehemann als Vater. Gleiches gilt, wenn der Ehemann der Mutter während der Schwangerschaft stirbt.

Die Vaterschaft eines unehelich geborenen Kindes wird festgestellt durch

- Anerkenntnis (öffentliche oder öffentlich-beglaubigte Urkunde) oder
- Urteil in einem Vaterschaftsprozess.

Die Bezirkshauptmannschaften beurkunden das Anerkenntnis der Vaterschaft oder beantragen bei Gericht die Klärung der Abstammung und vertreten das Kind in diesem Verfahren.

Bei durchbrechenden Vaterschaftsanerkenntnissen kommt den Bezirkshauptmannschaften kraft Gesetz die Wahrung der Interessen des Kindes zu.

Vertretung in anderen Angelegenheiten
Wenn es das Interesse des Kindes erfordert, übernimmt die Bezirkshauptmannschaft die gesetzliche Vertretung für die Vermögensverwaltung, für Adoptions-, Verlassenschafts- und Pensionsverfahren.
Im Verfahren zur Bestreitung der Ehelichkeit vertritt die Bezirkshauptmannschaft das Kind als vom Gericht bestellter Kurator.

Obsorge:
Die Obsorge umfasst die Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung sowie die gesetzliche Vertretung eines minderjährigen Kindes in allen Bereichen.

Nicht voll geschäftsfähige Eltern (weil minderjährig oder besachwaltert) haben nicht das Recht, das Vermögen eines Kindes zu verwalten und das Kind zu vertreten.

Gefährden Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Das Gericht kann den Eltern die Obsorge teilweise oder ganz entziehen.

Der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft kommt die Obsorge für minderjährige Kinder zu,

- wenn anlässlich der Geburt kein Elternteil mit der Obsorge betraut ist.
- wenn das Kind gefunden wird und die Eltern nicht bekannt sind.
- wenn das Gericht dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Obsorge übertragen hat.

Weitere Informationen: **Obsorge**
Informationen: **Kontaktrecht**
Informationen: **Erziehungsfragen**

Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe:

Kindeswohl:
Wenn die Erziehungsberechtigten die Pflege und Erziehung nicht gewährleisten oder dabei Unterstützung benötigen, sorgen wir dafür, dass die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden. Wesentliches Kriterium dabei ist eine drohende oder akute Gefährdung des Kindes.

Hilfen zur Erziehung:
Alle Hilfen zur Erziehung werden nach Möglichkeit im Einvernehmen (schriftliche Vereinbarung) mit den Betroffenen und den zuständigen Einrichtungen gesetzt.
Wir berücksichtigen die Situation der gesamten Familie, im Besonderen die Lebenssituation des Kindes, seine Anlagen, Bedürfnisse und Fähigkeiten sowie seinen Entwicklungsstand.
In unsere Hilfeplanung beziehen wir betroffene Personen und Systeme ein. Betreuungsaufgaben übertragen wir an andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Unterstützung der Erziehung:
Unser wichtigstes Ziel ist die Verbesserung der Pflege und Erziehung des Kindes in seiner Familie. Die Erziehungsberechtigten werden ambulant unterstützt, um die Bedürfnisse des Kindes ausreichend erfüllen zu können.

Volle Erziehung:

- Falls die Pflege und Erziehung des Kindes in seiner Familie nicht ausreichend gesichert werden kann, sorgen wir für eine andere Betreuungsmöglichkeit. Dabei achten wir darauf, dass die Übernahme von Kindern in Fremdpflege unter Einbeziehung möglichst aller Beteiligten vorbereitet und den Betroffenen Beratung angeboten wird. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie hat Vorrang vor einer stationären Unterbringung.
- Bei akuter Gefährdung treffen wir die notwendigen Maßnahmen der Pflege und Erziehung selbst und beantragen unverzüglich die erforderlichen gerichtlichen Verfügungen

Kinderschutz:

Wenn Sie vermuten oder wissen, dass ein Kind Schutz vor Gewalt, sexuellen Übergriffen oder Vernachlässigung braucht, steht Ihnen die Kinder- und Jugendhilfe als Ansprechpartner zur Verfügung. Wir verstehen uns als Anwalt des Kindes, das Unterstützung bei der Durchsetzung seiner Rechte braucht und/oder dessen Wohl durch sein soziales Umfeld nicht gesichert ist.

Meldungen über die Gefährdung des Kindeswohles führen unverzüglich zu einer Abklärung der Situation des Kindes. Bei akuter Gefährdung und fehlender Zustimmung der Eltern treffen wir, ausgestattet mit behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, die zum Schutz des Kindes erforderlichen Maßnahmen.